



Abteilung 8
Sanitäts-, Lebensmittel- und
Veterinärrecht
per Mail

Bearb.: MMag. Anna Weiß
Tel.: (0316) 877-3350
Fax: (0316) 877-4823
E-Mail: ppo@stmk.gv.at
www.patientenvertretung.steiermark.at

Graz, am 8. Juni 2021

GZ: ABT08GP-141416/2021-4

Ggst.: Steiermärkische Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen!

Sehr geehrte Herren!

Die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft des Landes Steiermark gibt folgende Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Festlegung des Bedarfs an Pflegeheimbetten (Stmk. Pflegeheimbetten-Bedarfs-Verordnung, StPbB-VO) ab:

Vorangestellt werden muss, dass es das erklärte Ziel der Verordnung (siehe Erläuterungen Seite 2/5) ist, ausreichend Pflegeheimkapazitäten für jene Personen zu schaffen, welche sich die Versorgung in einem Pflegeheim ohne Restkostenübernahme nach § 13 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz nicht leisten können. Dieses Ziel soll durch die verordneten Bettenkapazitäten auf Basis des Bedarfs- und Entwicklungsplans für pflegebedürftige Personen 2025 (BEP 2025) verwirklicht werden.

Die Festlegung einer Obergrenze und Reglementierung der von der öffentlichen Hand geförderten Pflegeheimbetten zur Deckung des Bettenbedarfs wird seitens der PatientInnen- und Pflegeombudsschaft grundsätzlich unterstützt und bereits seit Langem gefordert.

Folgende Kritikpunkte bestehen jedoch:

Es ist nicht nachvollziehbar, wie der im BEP 2025 prognostizierte Bettenbedarf in der stationären Langzeitpflege für das Jahr 2025 in die berechneten Obergrenzen der Verordnung i.d.vg. Fassung eingeflossen ist.

Im BEP 2025 wurde der Bedarf an bewilligten Betten nach Steiermärkischem Pflegeheimgesetz angegeben, während die Verordnung i.d.vg. Fassung von Betten, welche nach dem Steiermärkischem Sozialhilfegesetz und ohne Psychiatriezuschlag genehmigt wurden, spricht. Diese intransparente Datenlage lässt einen **direkten Vergleich der Zahlen** des BEP 2025 sowie jenen in der Verordnung i.d.vg.Fassung **nicht zu**.

Lt. BEP 2025 (siehe Seite 47/66) wäre neben der Anpassung der stationären Bettenkapazität an den zu erwartenden Bedarf eine gleichzeitige Stabilisierung der informellen Pflege vorzunehmen gewesen, etwa durch den Aufbau der Kurzzeitpflege und der teilstationären Tagesbetreuung oder durch Erhöhung des Stundenkontingentes für die Mobile Betreuung und Pflege.

Insbesondere hätte sich laut BEP 2025 (siehe Seite 47, BEP 2025) ein Potential von 36.572 Personen, welche im Jahr 2025 stationär betreut werden könnten, ergeben. Davon wären 1.417 Betten für die Kurzzeitpflege vorzuenthalten gewesen. Vor allem im Großraum Graz (+ 129 Betten), in Hartberg-Fürstenfeld (+ 109 Betten), in Weiz (+ 180 Betten) und in Leibnitz (+ 114) wurde im BEP 2025 ein weiterer Aufbau an Betten empfohlen.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern diesem Ziel durch die Verordnung i.d.vg. Fassung entsprochen wird.

Die Verordnung weist die Gesamtzahl an bewilligten Pflegeheimbetten pro Bezirk aus. Dabei wird nicht zwischen Langzeit- und Kurzzeitpflegebetten differenziert. Letztere werden in die Gesamtzahl der Betten miteingerechnet. **Kurzzeitpflegebetten sollten daher im Sinne der Transparenz in der Verordnung extra ausgewiesen werden.**

Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist eine Reduktion von stationären Langzeitpflegebetten zugunsten alternativer Pflege- und Betreuungsangebote im Verordnungsentwurf nicht ersichtlich. Eine solche ist jedoch – soll dem Ziel des BEP 2025 entsprochen werden - notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Michaela Wlattnig
PatientInnen- und Pflegeombudsfrau